



Bekanntmachung

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen am Aschermittwoch (stiller Tag)

Gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sind

am Aschermittwoch, 18. Februar 2026

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind an diesem Tag erlaubt.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) gilt die Beschränkung von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (Art. 7 Nr. 3 FTG).

Füssen, 9. Februar 2026
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister